



Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg

33. Jahrgang

Magdeburg, den 01. Dezember 2023

Nr. 25

Inhalt:	Seite
Satzung des Klimabeirats der Landeshauptstadt Magdeburg	618-621
Nutzungsentgeltordnung für das Gesellschaftshaus	622-624
Allgemeinverfügung - Änderung der Öffnungszeiten des Wochenmarktes „Alter Markt“	625-626
Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 136-2 „Kastanienstraße Nordseite“ der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung	627-630
Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 137-1 „Hundisburger Straße“ Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung	631-635
Aufhebung des Einleitungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 163-1.1 „Nahversorgungszentrum Nordwest“	636-637
Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 206-2 "Lorenzweg/Steinkuhle"	638-640
Fortführung des Verfahrens, Änderung des Geltungsbereichs und Umbenennung des Titels des Bebauungsplans Nr. 226-1 in „Erweiterung Klinikum Magdeburg“	641-642
Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 228-2 „Agrarstraße“	643-644

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 367-2.1 "Johannes-Schlaf-Straße 10"	645-646
Einziehung des Parkplatzes Listemannstraße	647-648
Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, hier: 3. Änderungsanordnung im Flurbereinigungsverfahren Kleinmühligen-Zens, Verf.-Kennung: 26 SLK 031 (Auslegung: 04.12.2023 bis 18.12.2023 in der Verwaltungsbibliothek der Stadtverwaltung, Bei der Hauptwache 4, 39104 Magdeburg)	649-655

Satzung des Klimabeirats der Landeshauptstadt Magdeburg

Auf Grundlage der §§ 5, 8 i. V. m. den §§ 45 Abs. 2 Nr. 1, 79 und 80 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 17.08.2023 die folgende Satzung des Klimabeirates beschlossen:

Präambel

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat am 19.09.2019 die Deklaration „Klimaschutz umsetzen - Klimakrise bewältigen!“ verabschiedet. Auf der Grundlage des Masterplans 100% Klimaschutz soll das Ziel einer CO₂-neutralen Stadt bis zum Jahr 2035 erreicht werden.

Zur Umsetzung dieses ambitionierten Zieles bedarf es der Zusammenarbeit von engagierter Zivilgesellschaft, Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Verwaltung. Mit dem Klimabeirat wird ein Gremium etabliert, das die erforderlichen Kompetenzen aus diesen Bereichen bündelt.

§ 1 Einrichtung, Funktion und Rechtsstellung

- (1) Der Klimabeirat der Landeshauptstadt Magdeburg (im folgenden Beirat genannt) berät die Landeshauptstadt Magdeburg bei der Umsetzung ihrer Klimaschutzziele. Er unterstützt die dazu notwendige Kommunikation zwischen Öffentlichkeit, Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Verwaltung und befördert damit die öffentliche fachliche Diskussion über Ziele und Kriterien städtischer Klimaschutzpolitik.
- (2) Der Beirat ist ein beratendes Gremium der Landeshauptstadt Magdeburg.
- (3) Die Mitarbeit im Beirat ist ehrenamtlich. Die Satzung über Ersatz von Verdienstausschluss, Auslagen, Aufwandsentschädigungen, Fahrt- und Reisekosten der Landeshauptstadt Magdeburg („Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit“) findet entsprechend Anwendung.
- (4) Die Willensbildung des Beirats erfolgt durch Beschluss.
- (5) Der Klimabeirat kann im Benehmen mit der Oberbürgermeisterin Stellungnahmen und Empfehlungen zu klimarelevanten Themen, die Landeshauptstadt betreffend, an die Gremien des Stadtrats abgeben.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben des Beirats sind:

- (1) Unterstützung der Einhaltung der Klimaschutz-Ziele der Landeshauptstadt Magdeburg, Ausarbeitung von Handlungskonzepten und das Hinweisen auf Zielabweichungen,
- (2) aktive Begleitung der Fortschreibung und der Umsetzung des Masterplans 100% Klimaschutz der Landeshauptstadt Magdeburg, insb. bzgl. der Ziel-Anpassung für das Jahr 2035 und einer aktualisierten Priorisierung des Maßnahmenkatalogs,
- (3) fachliche Weiterentwicklung der Masterplanmaßnahmen insbesondere im Hinblick auf die Umsetzbarkeit,
- (4) Unterstützung der Kommunikation der Landeshauptstadt zum Klimaschutz und das Nutzen eigener Öffentlichkeitsarbeit, um Projekte und Maßnahmen zu fördern,
- (5) Vorschlagen von Empfehlungen, Maßnahmen und Projekten, insbesondere Förderprojekten, die der Umsetzung der politischen Klimaschutzziele dienen,
- (6) Bildung von Arbeitsgruppen zu den einzelnen festgelegten Themenbereichen, um darin kontinuierlich an relevanten Projekten zu arbeiten.

§ 3 Mitglieder / Zusammensetzung

- (1) Der Beirat besteht aus maximal achtzehn berufenen Persönlichkeiten aus Politik, Wissenschaft, Zivilgesellschaft und Wirtschaft.
- (2) Die berufenden Mitglieder decken fachlich folgende Themenbereiche ab:
 - ✦ Regionale/r Klimaforschung/Klimaschutz
 - ✦ Bauen, Wohnen, Planen
 - ✦ Erneuerbare Energien/ Energienutzung
 - ✦ Mobilität/ Verkehr
 - ✦ Bürger*innenbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit
 - ✦ Betrieblicher & landwirtschaftlicher Klimaschutz und ErnährungFür jeden Themenbereich sollen mindestens zwei und nicht mehr als drei Vertreter*innen berufen werden.
- (3) Der Beirat soll möglichst in einem ausgewogenen Geschlechterverhältnis besetzt sein.
- (4) Stimmberechtigte Mitglieder des Beirates sind Mitglieder aus Wissenschaft, Zivilgesellschaft und Wirtschaft und bilden Arbeitsgruppen in den jeweiligen Themenbereichen nach §3 Absatz 2.
- (5) Die Vertreter*innen der Fraktionen und der Verwaltung sind beratende, nicht stimmberechtigte Mitglieder des Beirats. Sie besitzen Rederecht.
- (6) Die Mitgliedschaft im Beirat endet, wenn das Mitglied die Position, die für die Berufung ausschlaggebend war, verliert oder aufgibt.
- (7) Der Klimabeirat kann zu einzelnen Sitzungen Expert*innen hinzuziehen, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist. Die hinzugezogenen Personen fallen nicht unter die Entschädigungssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg und haben keinen Anspruch auf Auslagenersatz oder Sitzungsgeld.

§ 4 Vorsitz

- (1) Der Beirat wird von zwei gleichberechtigten Vorsitzenden geleitet und nach außen vertreten. Im Falle der Verhinderung eines/einer Vorsitzenden, ist der/die verbliebene Vorsitzende allein handlungs- und vertretungsberechtigt
- (2) Der Vorsitz wird aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Beirats für drei Jahre gewählt.
- (3) Vorschlagsberechtigt für die Wahl sind alle Mitglieder des Beirates. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- (4) Der Vorsitz muss aus zwei unterschiedlichen Bereich nach §3 Absatz 2 zusammengesetzt sein.

§ 5 Berufung durch den Stadtrat

- (1) Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg entscheidet über die Berufung der Mitglieder des Beirates auf Vorschlag der Verwaltung. Die Mitglieder werden auf drei Jahre berufen. Für jedes Mitglied sollte eine Stellvertretung benannt werden. Wird während des Berufungszeitraumes die Berufung eines neuen Mitgliedes erforderlich, so wird es für den verbleibenden Berufungszeitraum durch den Stadtrat berufen. Die Vorschläge sind unter der Einhaltung von §3 Absatz 1 und Absatz 2 zu erarbeiten.
- (2) Nicht berufen werden kann, wer einer verbotenen Vereinigung angehört oder diese unterstützt. Für sonstige Hinderungsgründe findet § 41 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der am Tag der Bestellung gültigen Fassung entsprechend Anwendung.

- (3) Die Berufung zum Mitglied des Beirats ist widerruflich. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch eine Entscheidung des Stadtrats abberufen werden. Vor einem Abberufungsvorschlag sind das Mitglied, das abberufen werden soll, sowie der Vorsitz des Beirats zu hören, sofern die Abberufung nicht auf Wunsch des Mitgliedes erfolgen soll.

§ 6 Geschäftsgang

- (1) Für Verfahrensfragen findet die Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse Anwendung, soweit sie nicht in dieser Satzung ausdrücklich geregelt sind.
- (2) Die Geschäftsführung wird durch die Stabsstelle Klima wahrgenommen.
- (3) Die Geschäftsführung unterstützt den Beirat, insbesondere den Vorsitz, bei der Erfüllung seiner Aufgaben und ist insbesondere für die Organisation der Sitzungen, den Versand der Einladungen und die Niederschriften der Sitzungen verantwortlich.

§ 7 Einberufung der Sitzung

- (1) Der Beirat wird von den Vorsitzenden einberufen.
- (2) Der Beirat tagt dreimal jährlich, aber wenigstens halbjährlich. Ein Terminplan wird zu Beginn eines jeden Jahres vom Beirat beschlossen.
- (3) Die Einladung zu den Sitzungen des Beirats, der die Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen beigefügt werden, geht den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu. Jedes Mitglied des Beirats ist berechtigt, bei einer / einem Vorsitzenden oder der Geschäftsführung rechtzeitig die Aufnahme von Tagesordnungspunkten unter Beifügung von Erläuterungen anzumelden.
- (4) Die Mitglieder unterrichten die Geschäftsführung, wenn sie an der Sitzung nicht teilnehmen können.
- (5) Das Hinzuziehen von externen Expert*innen für die darauffolgende Sitzung muss rechtzeitig in der Tagesordnung angezeigt werden.
- (6) Arbeitsgruppen nach §3 Absatz 4 können ohne vorherige Anmeldung externe Expert*innen hinzuziehen. Die Arbeitsgruppensitzungen müssen stets eigenständig protokolliert werden und die Niederschriften spätestens zwei Wochen vor der folgenden Beiratssitzung bei der Geschäftsführung vorliegen.

§ 8 Sitzungsverfahren

- (1) Zu Beginn der Sitzung entscheidet der Beirat über die Tagesordnung.
- (2) Der Beirat kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Beschlüsse fassen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Beirat fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, die Abstimmungen erfolgen offen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Die Beschlüsse des Beirates werden mit den Begründungen als Empfehlungen dem Stadtrat durch die Geschäftsführung zugeleitet.
- (4) Die Sitzungen des Beirats sind grundsätzlich öffentlich. Der Beirat kann im Wege der Beschlussfassung einzelne Tagesordnungspunkte für nichtöffentlich erklären.
- (5) Sachverständige können auf Einladung des Beirats hinzugezogen werden.
- (6) Über die Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt. Sie enthält mindestens: Datum, Zeit, Ort der Sitzung, die Benennung der Anwesenden sowie die gefassten Beschlüsse. Die Freigabe der Niederschrift erfolgt durch den Vorsitz. Die Niederschrift ist den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzustellen.

§ 9 Auflösung des Beirates und Änderung der Satzung

Über die Auflösung des Beirates sowie die Änderung der Satzung entscheidet der Stadtrat.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg (Bekanntgabe) in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt

Magdeburg, den 09.11.2023

gez.
Simone Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Nutzungsentgeltordnung für das Gesellschaftshaus

Aufgrund des § 8 und § 45 Abs. 2 Nr. 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juli 2018, in der zuletzt geltenden Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 12. Oktober 2023 die vorliegende Nutzungsentgeltordnung für das Gesellschaftshaus Magdeburg beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Die Landeshauptstadt Magdeburg unterhält das Gesellschaftshaus als eine öffentliche Einrichtung, die das kulturelle Angebot in der Landeshauptstadt Magdeburg vorhält und in besonderer Weise der Öffentlichkeit zugänglich macht.

Die Überlassung an Dritte gegen Entgelt darf dem inhaltlichen Ziel und dem Charakter des Gesellschaftshauses nicht widersprechen.

§ 2 Entgeltpflicht

Für die Nutzung des Hauses oder von Teilen des Hauses für Veranstaltungszwecke durch Dritte wird ein Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach den in der Anlage zu dieser Nutzungsentgeltordnung enthaltenen Tarifen. Diese sind Bestandteil dieser Nutzungsentgeltordnung. Das Entgelt wird nach der Veranstaltung und gesonderter Rechnungslegung fällig. Abweichungen hiervon sind in begründeten Fällen zulässig.

§ 3 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Nutzungsentgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

Die bisherige Entgeltordnung vom 01.02.2017, veröffentlicht im Amtsblatt 05/2017 vom 24.02.2017 der Landeshauptstadt Magdeburg tritt gleichzeitig außer Kraft.

Diese Ausfertigung der Entgeltordnung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung der Entgeltordnung mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

Magdeburg, den 14.11.2023

gez.
Simone Borris
Oberbürgermeisterin
Landeshauptstadt Magdeburg

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Anlage zu § 2 der Nutzungsentgeltordnung des Gesellschaftshauses

I. Nutzungsentgelte

Die nachfolgend unter Punkt 1.1 – 1.8 aufgeführten Nutzungsentgelte enthalten bei einer Nutzung bis 4 Stunden eine Personalkostenpauschale in Höhe von 300,00 EUR und bei einer ganztägigen Nutzung in Höhe von 600,00 EUR. Davon ausgenommen ist das Entgelt für die standesamtliche Trauung, da kein zusätzliches Personal bereitgestellt wird.

Werden mehrere unter Punkt 1.2 – 1.8 aufgeführten Räume genutzt, so wird hierfür nur einmal die Personalkostenpauschale berechnet.

1.1 Ganztägige Nutzung des gesamten Hauses (1.2. – 1.8.)

pro Tag	3.000,00 EUR
---------	--------------

1.2 Schinkelsaal (186 m²)

bis 4 Stunden	850,00 EUR
pro Tag	1.450,00 EUR
standesamtliche Trauung	600,00 EUR

1.3 Gartensaal (256 m²)

bis 4 Stunden	1.200,00 EUR
pro Tag	2.000,00 EUR

1.4 Kleiner Saal (95 m²)

bis 4 Stunden	650,00 EUR
pro Tag	1.200,00 EUR

1.5 Grüner Salon (54 m²)

bis 4 Stunden	500,00 EUR
pro Tag	900,00 EUR

1.6 Roter Salon (54 m²)

bis 4 Stunden	500,00 EUR
pro Tag	900,00 EUR

1.7 Blauer Salon (54 m²)

bis 4 Stunden	500,00 EUR
pro Tag	900,00 EUR

1.8 Foyer (216 m²) einschließlich Terrasse (180 m²) ohne weitere Raumnutzung

bis 4 Stunden	600,00 EUR
pro Tag	1.000,00 EUR

1.9 Für zusätzliche Auf- und Abbautage wird jeweils die Hälfte der Entgelte für die Nutzungen pro Tag zu Punkt 1.1 – 1.8. berechnet.

1.10 Nutzung nach Absprache einzelner Räume unter Pkt. 1.2.- 1.8 für Foto-, Video- und Tonaufnahmen sowie Proben	bis 1 Stunde bis 4 Stunden pro Tag	80,00 EUR 250,00 EUR 500,00 EUR
--	--	---------------------------------------

II. Technik (pro Tag)

2.1	Tonanlage	80,00 EUR
2.2	Beamer	60,00 EUR
2.3	Leinwand	50,00 EUR
2.4	Bühnenbeleuchtung (pro Scheinwerfer)	50,00 EUR
2.5	Leitnersystem (Ausstellungswände)	50,00 EUR
2.6	Notenpult (ohne Beleuchtung)	5,00 EUR
2.7	Notenpult (mit Beleuchtung)	10,00 EUR
2.8	Rednerpult	20,00 EUR
2.9	Rednerpult mit Tonanlage	100,00 EUR
2.10	Flügel, Cembalo und Orgelnutzung	80,00 EUR
2.11	E-Piano	50,00 EUR

III. Sonderleistungen

3.1	Überziehung der Nutzungszeit je angefangene 30 Minuten	50,00 EUR
-----	--	-----------

IV. Steuer

Alle angegebenen Nutzungsentgelte verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

V. Sonstiges

Bei Nutzung des Hauses bzw. Teilen des Hauses kann, wenn für die Veranstaltung ein besonderes städtisches Interesse besteht, im Einzelfall auf schriftlichen Antrag ein reduziertes Entgelt durch die/den Oberbürgermeister*in bzw. die/den zuständige*n Beigeordnete*n festgesetzt werden. Besonderes städtisches Interesse kann unter anderem durch Folgendes gekennzeichnet sein:

- Schirmherrschaft durch den/die Oberbürgermeister*in oder die/den Beigeordnete*n für Kultur, Schule und Sport
- Öffentliche Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine, Stiftungen und weiterer gemeinnütziger Organisationen

Ein Anspruch auf kostenfreie Nutzung der Räume des Gesellschaftshauses besteht nicht. Die Personalkostenpauschale ist grundsätzlich von einer Reduzierung ausgeschlossen.

Allgemeinverfügung
Änderung der Öffnungszeiten des Wochenmarktes „Alter Markt“

I. Festsetzung der Öffnungszeiten des Wochenmarktes „Alter Markt“

Abweichend von den in § 2 Absatz 2 Satz 1 der Satzung über den Wochenmarktverkehr in der Landeshauptstadt Magdeburg (Wochenmarktordnung) in Verbindung mit Nummer 2 Buchstabe a der Anlage 1 zur Wochenmarktordnung werden die Öffnungszeiten des Wochenmarktes „Alter Markt“ wie folgt festgesetzt:

Dienstag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Die Öffnungszeiten am Samstag bleiben unverändert von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

II. Öffentliche Bekanntgabe, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1. Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.
2. Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Fachbereich Bürgerservice und Ordnungsamt, Bei der Hauptwache 4, 39104 Magdeburg, zu folgenden Öffnungszeiten eingesehen werden:
Montag, Donnerstag, Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Begründung

Nach § 2 Absatz 3 der Wochenmarktordnung ist die Landeshauptstadt Magdeburg ermächtigt, abweichende Festlegungen zu den Öffnungszeiten zu treffen.

Bereits mit Allgemeinverfügung vom 09. Dezember 2022, veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg vom 24. Dezember 2022 wurden die Öffnungszeiten des Wochenmarktes „Alter Markt“ von Dienstag bis Freitag abweichend und befristet bis zum 31. Dezember 2023 von 09:00 bis 16:00 Uhr festgesetzt.

Die um eine Stunde verkürzten Öffnungszeiten wurde auf Anregung der Arbeitsgruppe Wochenmärkte verfügt. Die Reduzierung wurde mit den Wochenmarkthändlerinnen und Wochenmarkthändlern abgestimmt. Die Reduzierung der Öffnungszeiten stößt auf große Resonanz bei den Wochenmarkthändlerinnen und Wochenmarkthändlern und soll um ein weiteres Jahr verlängert werden. Diesem Anliegen wird mit dem Erlass dieser Allgemeinverfügung gefolgt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

Magdeburg, 23. November 2023

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
- Dienstsiegel -

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
- Dienstsiegel -

**Bekanntmachung der Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 136-2
„Kastanienstraße Nordseite“ der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 10 Abs. 3
Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 16. November 2023 folgende Satzung beschlossen:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung, und § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12, S. 288), in der zuletzt geänderten Fassung, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 16. November 2023 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 136-2 „Kastanienstraße Nordseite“ bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) in der Fassung vom August 2023 und dem Text (Planteil B), als Satzung.

Die Begründung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 136-2 „Kastanienstraße Nordseite“ wird gebilligt.

Die Satzung bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 136-2 „Kastanienstraße Nordseite“ wurde aus dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg in der zuletzt geänderten Fassung, entwickelt.

Ausfertigungsvermerk:

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.“

Magdeburg, 30.11.2023

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 30.11.2023

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Satzung an:

- die Planzeichnung der Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 136-2 „Kastanienstraße Nordseite“
- die Begründung

Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 136-2 „Kastanienstraße Nordseite“ ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Alle interessierten Personen können den Bauleitplan, die Begründung die der Planung zu Grunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) ab diesem Tage im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, während der Dienstzeiten

montags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
dienstags	von 08:00 Uhr – 17:30 Uhr
mittwochs	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Magdeburg, 30.11.2023

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweise:

1. Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. § 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

2. Hinweis gemäß § 44 BauGB

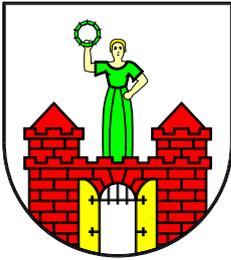
Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) hingewiesen.

§ 8 Abs. 3 KVG-LSA lautet wie folgt:

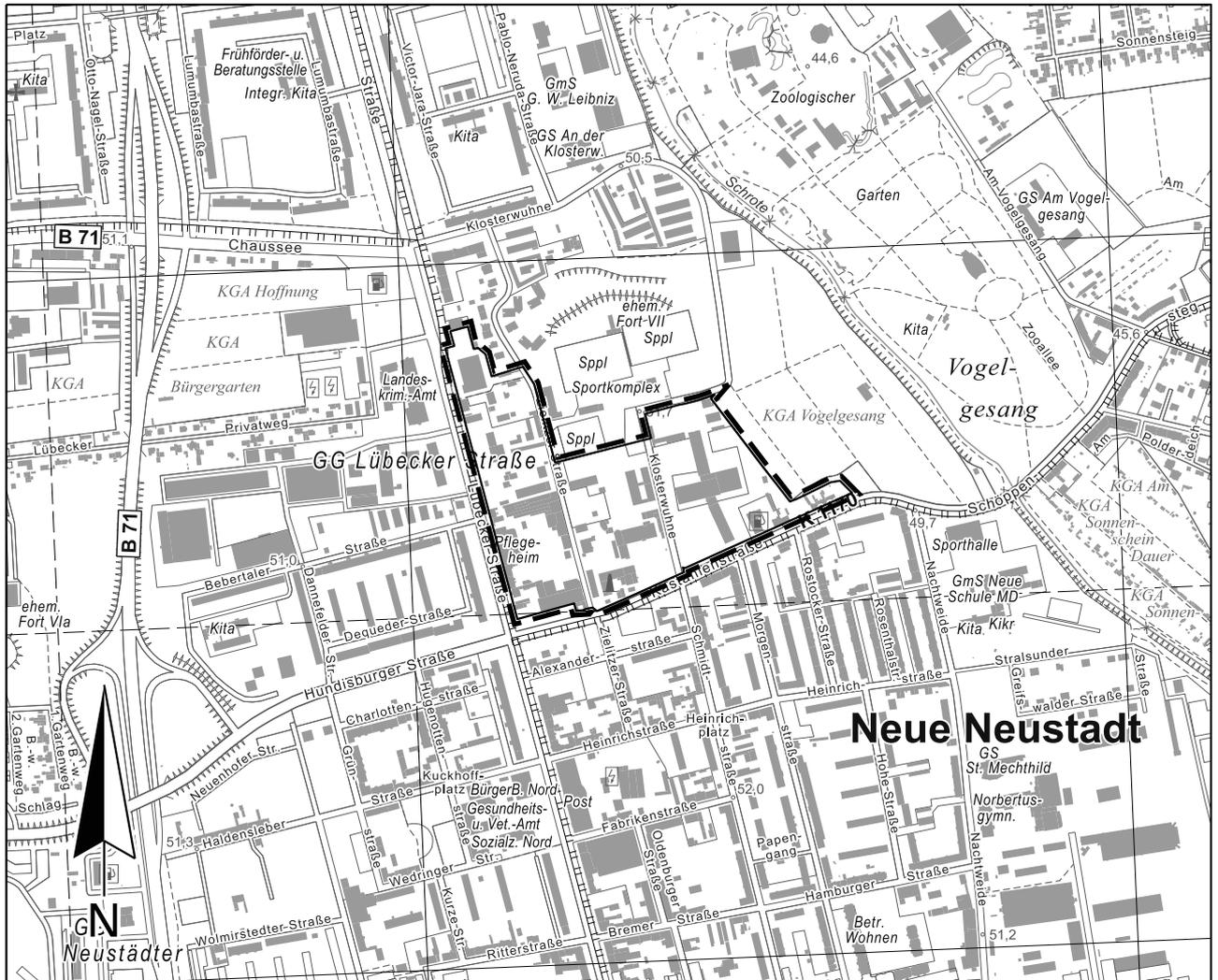
„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“



Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Satzung der 1. Änderung
einfacher Bebauungsplan Nr. 136 - 2, 1. Änderung

Bezeichnung: "Kastanienstraße Nordseite" DS0390/23 Anlage 1



Räumlicher Geltungsbereich
der 1. Änderung des einfachen
Bebauungsplans Nr. 136-2 liegt in der Flur 278 und wird umgrenzt:

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenausuges: 06/2023

- im Norden: von der Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 1501/159 und der Nordgrenze des Flurstücks 162/3 sowie deren östlicher Verlängerung;
- im Osten: von der Ostgrenze der Zielitzer Straße (Flurstück 213/12), von der Nordgrenze der Flurstücke 10033, 10034 und deren östlicher Verlängerung, von der Ost- und Südgrenze der Straße Klosterwuhne (Flurstück 10048), weiter von der West- und Südgrenze der Kleingartenanlage Vogelgesang (West- und Südgrenze des Flurstücks 256/4);
- im Süden: von der Nordgrenze der Kastanienstraße (Flurstück 2/2 der Flur 273), der Nordostgrenze des Flurstücks 242/25, vom nördlichen Grenzpunkt dieses Flurstücks zum südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 207/1 und dessen West- und Südgrenze sowie der Südgrenze der Flurstücke 10013 und 205/1;
- im Westen: von der Ostgrenze der Lübecker Straße (Flurstück 10158) bis zur Nordgrenze des Flurstücks 1461/159 und der Westgrenze des Flurstücks 1501/159.

**Bekanntmachung der Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 137-1
„Hundisburger Straße“ Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 10 Abs. 3
Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 16. November 2023 folgende Satzung beschlossen:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung, und § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12, S. 288), in der zuletzt geänderten Fassung, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 16. November 2023 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 137-1 „Hundisburger Straße“ bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) in der Fassung vom August 2023 und dem Text (Planteil B), als Satzung.

Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 137-1 „Hundisburger Straße“ wird gebilligt.

Die Satzung bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 137-1 „Hundisburger Straße“ wurde aus dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg in der zuletzt geänderten Fassung, entwickelt.

Ausfertigungsvermerk:

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.“

Magdeburg, 30.11.2023

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 30.11.2023

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Satzung an:

- die Planzeichnung der Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 137-1 „Hundisburger Straße“
- die Begründung

Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 137-1 „Hundisburger Straße“ ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Alle interessierten Personen können den Bauleitplan, die Begründung die der Planung zu Grunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) ab diesem Tage im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, während der Dienstzeiten

montags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
dienstags	von 08:00 Uhr – 17:30 Uhr
mittwochs	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Magdeburg, 30.11.2023

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweise:

1. Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. § 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

2. Hinweis gemäß § 44 BauGB

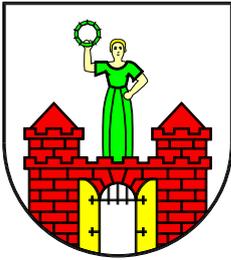
Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) hingewiesen.

§ 8 Abs. 3 KVG-LSA lautet wie folgt:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“



Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Satzung der 1. Änderung

einfacher Bebauungsplan Nr. 137 - 1

DS0392/23 Anlage 1
(Seite 2)

Bezeichnung: "Hundisburger Straße"

- im Osten: von der Westseite der Lübecker Straße (Ostgrenze der Flurstücke 149/2, 157/14, 157/15, 1538/153, 159/26, 159/27, 1508/160, 10008, 10010, 10012, 1176/164, 164/8, 165/2, 10142, 170/1, 171/3, 508/172, 10041, 10044, 1611, von der Nordgrenze des Flurstücks 1608, der Ostgrenze der Flurstücke 1607 und 191/13);
- im Süden: von der Nordgrenze der Hundisburger Straße und Bebertaler Straße (Nordgrenze des Flurstücks 10151, Südgrenze des Flurstücks 190/42, der Süd- und Südwestgrenze des Flurstücks 1578, der Süd- und Westgrenze des Flurstücks 1500/181, der Südgrenze des Flurstücks 1592, der Südwestgrenze der Flurstücke 1592, 1589 und 1590);
- im Westen: von der Ostgrenze der Flurstücke 184/2, 183/3, 182/3, 181/4 und 1441/169.

Bekanntmachung der Aufhebung des Einleitungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 163-1.1 „Nahversorgungszentrum Nordwest“

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 16. November 2023 beschlossen:

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hatte am 08.10.2015 mit Beschluss-Nr. 576-018(VI)15 für das Gebiet, das umgrenzt wird:

- im Norden: durch die nördliche Straßenbegrenzungslinie des Boquet-Grasewegs, Flurstück 10022 (Flur 271),
- im Osten: durch die Ostgrenze des Flurstücks 10013 (Flur 271) über eine Länge von 70 m,
- im Süden: rechtswinklig abbiegend in Richtung Westen über eine Länge von 30 m und im weiteren Verlauf im rechten Winkel in Richtung Süden 20 m, danach im rechten Winkel in Richtung Westen für 21 m, anschließende im rechten Winkel in Richtung Norden für ca. 5 m, davon im rechten Winkel abbiegend in Richtung Westen für 41 m (Alles Flurstück 10013, Flur 271),
- im Westen: durch eine Orthogonale in Richtung Norden für 23 m, danach rechtwinklig abbiegend in Richtung Osten für eine Länge von 19 m, anschließend rechtswinklig abbiegend in Richtung Norden für eine Länge von 50 m bis an die südliche Straßenbegrenzungslinie des Flurstücks 10022 (Flur 271) und abschließend leicht schräg auf die nördliche Straßenbegrenzungslinie desselben Flurstücks an der Einmündungskante der Jakob-Wassermann-Straße.

beschlossen, einen Bebauungsplan aufzustellen.

Der Einleitungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurde über das Amtsblatt Nr. 30 vom 16.10.2015 bekannt gemacht.

Dieser Beschluss wird aufgehoben.

Die in der Bürgerversammlung am 21.02.2017 angekündigte, parallel zum Bauleitplanverfahren vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplans wird nicht durchgeführt.

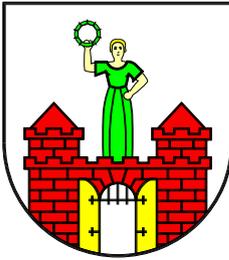
Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, dargestellt.

Der Beschluss über die Aufhebung des Einleitungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 163-1.1 „Nahversorgungszentrum Nordwest“ ist gemäß § 1 Abs. 8 i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Magdeburg, 30.11.2023

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



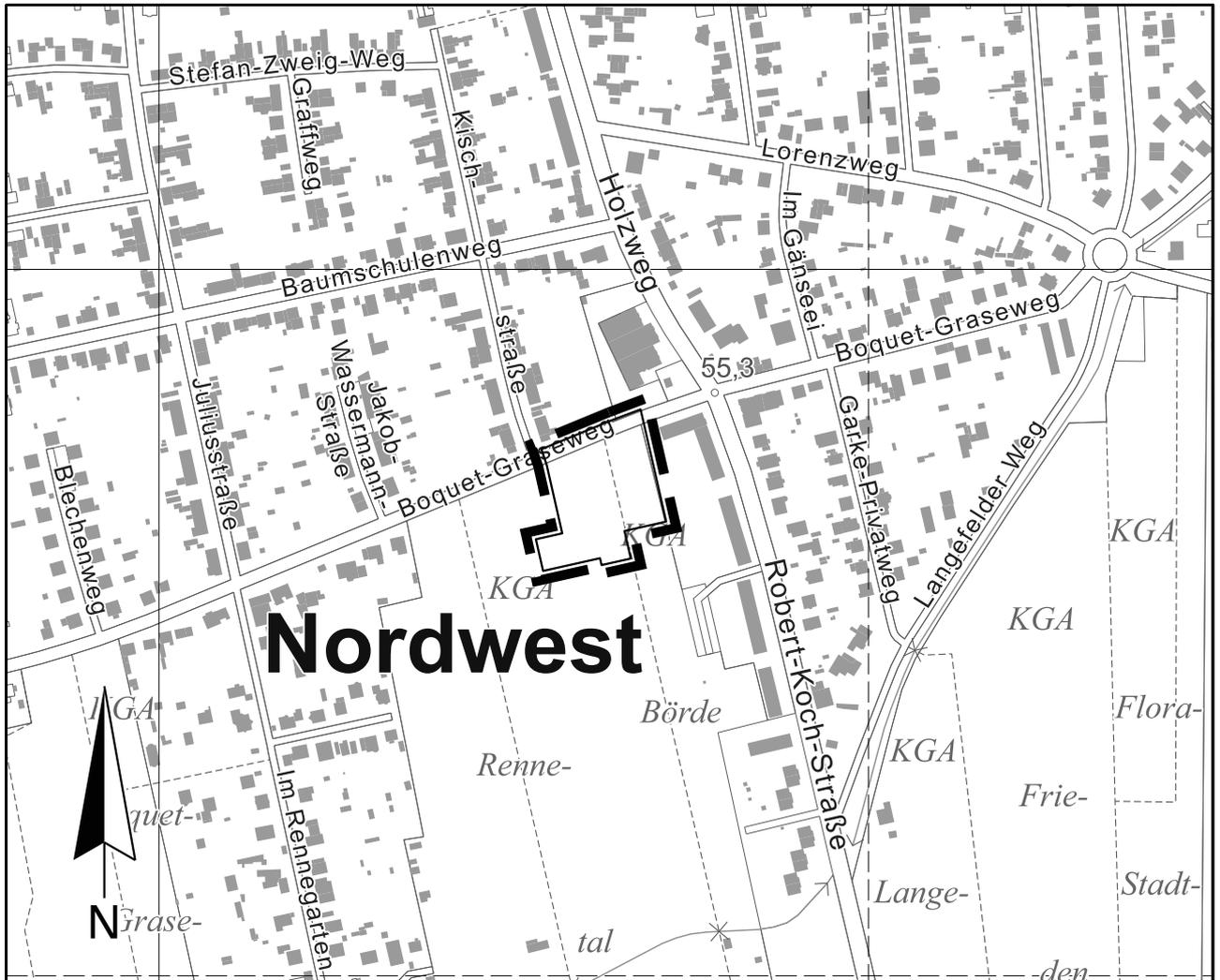
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Aufhebung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 163 - 1.1

Bezeichnung: "Nahversorgungszentrum Nordwest"

DS0433/23 Anlage 1



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenausuges: 07/2023

 Räumlicher Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 163-1.1 umgrenzt:

- im Norden: durch die nördliche Straßenbegrenzungslinie des Bouquet Graseweges, Flurstück 10022 (Flur 271);
- im Osten: durch die Ostgrenze des Flurstücks 10013 (Flur 271) über eine Länge von 70 m;
- im Süden: rechtwinklig abbiegend nach Westen über eine Länge von 30 m und im weiteren Verlauf rechtwinklig in Richtung Süden 20 m, danach im rechten Winkel in Richtung Westen für 21 m, anschließend im rechten Winkel in Richtung Norden für ca. 5 m, davon im rechten Winkel abbiegend in Richtung Westen für 41 m (alles Flurstück 10013, Flur 271);
- im Westen: durch eine Orthogonale nach Norden für 23 m, danach rechtwinklig abbiegend in Richtung Osten für eine Länge von 19 m, anschließend rechtwinklig abbiegend nach Norden für eine Länge von 50 m bis an die südliche Straßenbegrenzungslinie des Flurstücks 10022 (Flur 271), abschließend leicht schräg auf die nördliche Straßenbegrenzungslinie desselben Flurstücks an der Einmündungskante der Jakob Wassermann Straße

Bekanntmachung der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 206-2 "Lorenzweg/Steinkuhle"

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 16. November 2023 beschlossen:

1. Der seit dem 14.06.2019 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 206-2 „Lorenzweg/Steinkuhle“ soll gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB in einem Teilbereich geändert werden.
Der zu ändernde Teilbereich umfasst die Gemeinbedarfsfläche 2 (Baudezernat) und wird wie folgt umgrenzt:
 -
 - im Norden: von der Südseite der Einzäunung des Schulgeländes des Editha-Gymnasiums;
 - im Osten: von der Ostseite der Einzäunung, verlängert parallel der Gebäudeseiten der Sporthallen bis zur verlängerten südlichen Gebäudekante der südlichen Sporthalle, weiter entlang dieser Gebäudekante, im weiteren Verlauf entlang der Einzäunung des Parkplatzes des Baudezernates nach Süden bis zur nördlichen Begrenzung der Verkehrsfläche der Straße „An der Steinkuhle“;
 - im Süden: von der nördlichen Begrenzung der Verkehrsfläche der Straße „An der Steinkuhle“ nach Westen verlaufend bis zur Westgrenze des Flurstücks 155/3;
 - im Westen: von der Westgrenze des Flurstücks 155/3, der Nordgrenze der Flurstücke 155/3, 156/3, 158/5 und 2836/ 158 sowie der Westgrenze des Flurstücks 2837/ 158.
 -

Alle Flurstücke befinden sich in der Flur 270.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

2. Es werden folgende Planungsziele angestrebt:
 - Umsetzung des Grundsatzbeschlusses zur Entwicklung des Verwaltungsstandortes „An der Steinkuhle 6“, durch Anbau auf dem Standort der bisherigen Mensa oder auf dem Parkplatz östlich des Dezernatsgebäudes
 - Prüfung des Anbaus hinsichtlich Klima- und Umweltbelangen
 - Umsetzung der Ziele des Klimaanpassungskonzeptes
 - Größtmöglicher Erhalt des Baumbestandes
 - Nähere Betrachtung der verkehrlichen Auswirkungen (Stellplatzbilanz, Parkdruck in näherer Umgebung)
 - Prüfung des Anbaus unter Berücksichtigung der stadtklimatischen Baubeschränkungsgebiete

Der Flächennutzungsplan weist die Fläche als Gemeinbedarfsfläche aus. Das Vorhaben entspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Magdeburg.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll nach ortsüblicher Bekanntmachung durch 14-tägige Offenlegung des Aufstellungsbeschlusses, begleitet durch Sprechstunden während der Dienstzeiten, im Stadtplanungsamt Magdeburg, und durch eine Bürger*innenversammlung erfolgen.

Magdeburg, 30.11.2023

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

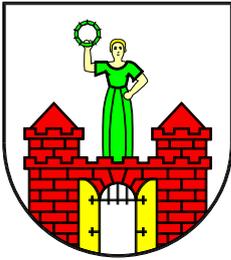
Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 30.11.2023

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



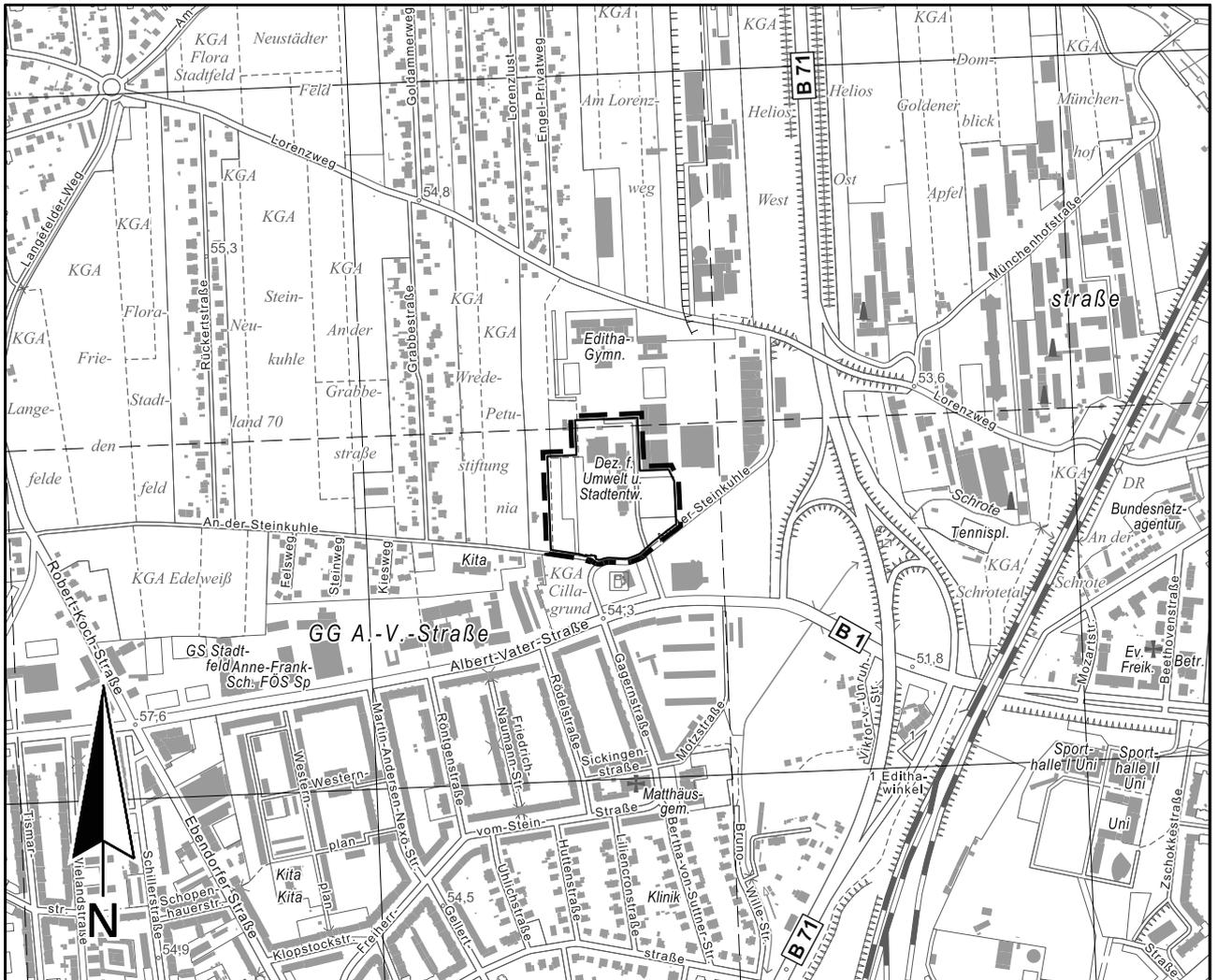
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Aufstellung der 1. Änderung

Bebauungsplan Nr. 206 - 2, 1. Änderung

DS0354/23 Anlage 1

Bezeichnung: "Lorenzweg / Steinkuhle in einem Teilbereich"



50 0 100 200 300 400

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 06/2023

 Räumlicher Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 206-2 wird umgrenzt:

- im Norden: von der Südseite der Einzäunung des Schulgeländes des Editha-Gymnasiums;
- im Osten: von der Ostseite der Einzäunung, verlängert parallel der Gebäudeseiten der Sporthallen bis zur verlängerten südlichen Gebäudekante der südlichen Sporthalle, weiter entlang dieser Gebäudekante, im weiteren Verlauf entlang der Einzäunung des Parkplatzes des Baudezernates nach Süden bis zur nördlichen Begrenzung der Verkehrsfläche der Straße „An der Steinkuhle“;
- im Süden: von der nördlichen Begrenzung der Verkehrsfläche der Straße „An der Steinkuhle“ nach Westen verlaufend bis zur Westgrenze des Flurstücks 155/3;
- im Westen: von der Westgrenze des Flurstücks 155/3, der Nordgrenze der Flurstücke 155/3, 156/3, 158/5 und 2836/158 sowie der Westgrenze des Flurstücks 2837/158.

Alle Flurstücke befinden sich in der Flur 270.

Bekanntmachung der Fortführung des Verfahrens, Änderung des Geltungsbereichs und Umbenennung des Titels des Bebauungsplans Nr. 226-1 in „Erweiterung Klinikum Magdeburg“

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 16. November 2023 beschlossen:

1. Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 und § 2 Abs.1 Satz 1 BauGB soll für das Gebiet, welches umgrenzt wird:

Im Norden: durch die Nordgrenzen der Flurstücke 10052 und 196/51,
Im Osten: durch die Ostgrenzen der Flurstücke 196/51, 213/51 und 10046,
Im Süden: durch die Südgrenzen der Flurstücke 10046, 212/50 und 194/50
Im Westen: durch die Westgrenze des Flurstücks 194/50 (alle Flur 506)

ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

2. Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

1. Ausweisung einer Sondernutzungsfläche SO (Krankenhaus)
2. Umbenennung des B-Plan-Titels (Aufstellungsbeschluss von 1991: Nr. 226-1 „Birkenallee/ Krankenhaus Olvenstedt“)
3. Anpassung des Geltungsbereiches
4. Ausweisung landwirtschaftlicher Nutzfläche auf Teilflächen
5. Anwendung klimawandelangepasster Maßnahmen

Im Flächennutzungsplan (Stand: Dezember 2022) ist das Plangebiet als Gemeinbedarfsfläche ausgewiesen. Demnach ist festzustellen, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 226-1 „Birkenallee/Krankenhaus Olvenstedt“ (bzw. nun Fortführung des Bebauungsplanes) mit der Festsetzung eines Sondergebietes mit Zweckbestimmung „Klinikum“ dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB entspricht.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll nach ortsüblicher Bekanntmachung durch 14-tägige Offenlegung des Aufstellungsbeschlusses, begleitet durch Sprechstunden während der Dienstzeiten, im Stadtplanungsamt Magdeburg, und durch eine Bürger*innenversammlung erfolgen

Magdeburg, 30.11.2023

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

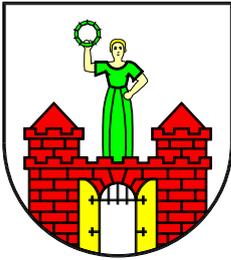
Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 30.11.2023

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



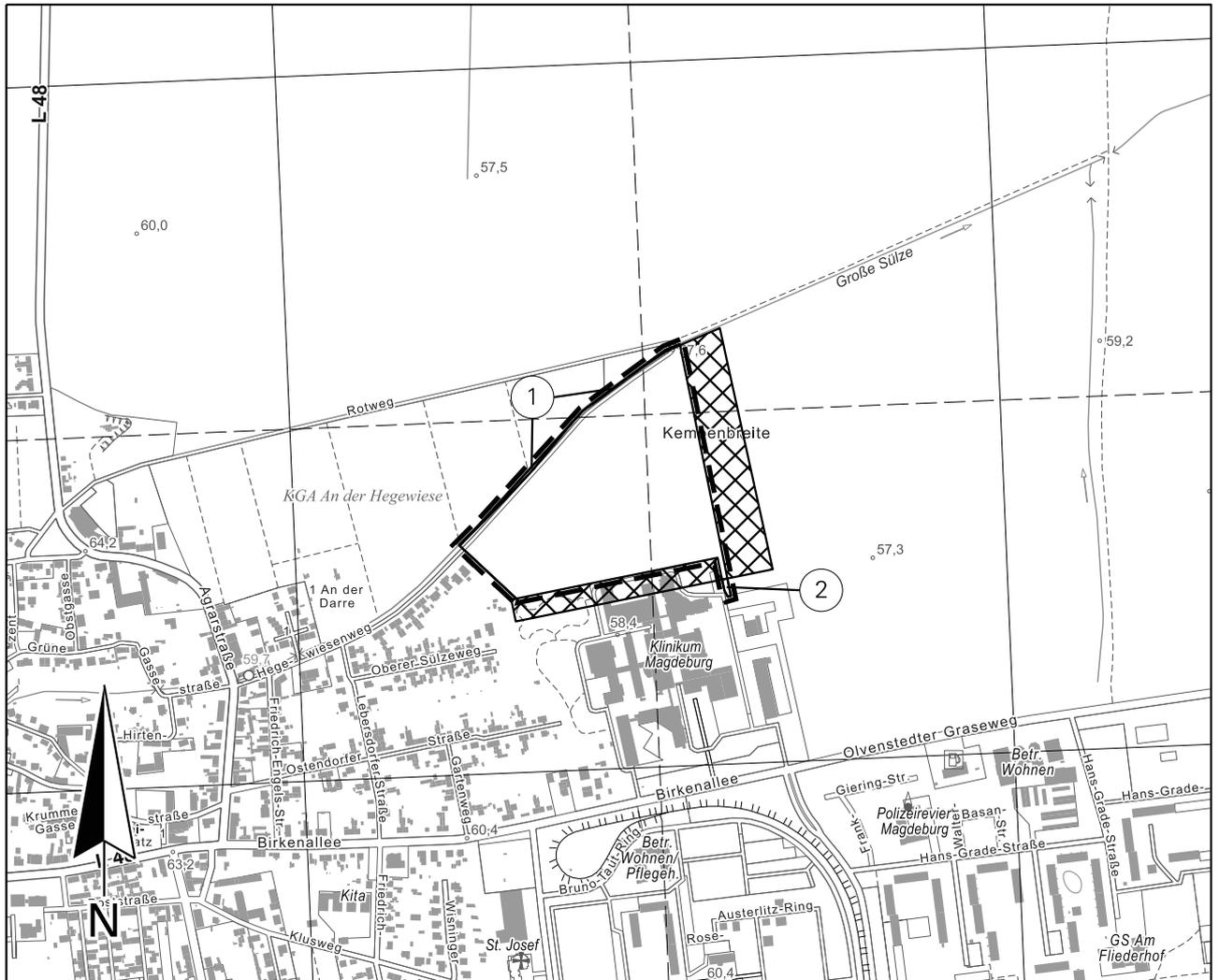
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Weiterführung des Verfahrens
und Geltungsbereichsänderung

Bebauungsplan Nr. 226 - 1

DS0434/23 Anlage 1

Bezeichnung: "Erweiterung Klinikum Magdeburg"



① ② Ergänzungsbereiche

Entfallende Bereiche

— Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 226-1 wird neu umgrenzt:

- im Norden: durch die Nordgrenzen der Flurstücke 10052 und 196/51;
- im Osten: durch die Ostgrenzen der Flurstücke 196/51, 213/51 und 10046;
- im Süden: durch die Südgrenzen der Flurstücke 10046, 212/50 und 194/50;
- im Westen: durch die Westgrenze des Flurstückes 194/50 (alle Flur 506).

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 06/2023

Bekanntmachung der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 228-2 „Agrarstraße“

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 16. November 2023 beschlossen:

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hatte am 13.03.2008 mit Beschluss-Nr. 1863-62(IV)08 für das Gebiet, das umgrenzt wird:

- im Norden: durch die nördliche Begrenzung der Ostendorfer Straße bis zur Kreuzung Friedrich-Engels-Straße (nördliche Flurstücksgrenze der Flurstücke 10054 und 168,
- im Osten: durch die westliche Begrenzung der Friedrich-Engels-Straße (westliche Flurstücksgrenze 10053 und 121,
- im Süden: durch die nördliche Begrenzung der Verkehrsfläche Birkenallee (südliche Flurstücksgrenze der Flurstücke 120 und 119,
- im Westen: durch die östliche Begrenzung der Agrarstraße bis zur Kreuzung Ostendorfer Straße (östliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 10057 (alle Flur 506)

beschlossen, einen Bebauungsplan aufzustellen.

Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans wurde über das Amtsblatt Nr. 13 vom 10.04.2008 bekannt gemacht.

Dieser Beschluss wird aufgehoben.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, dargestellt.

Magdeburg, 30.11.2023

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

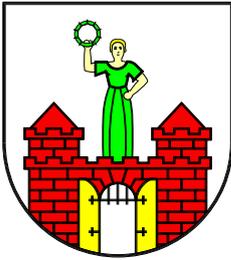
Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 30.11.2023

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



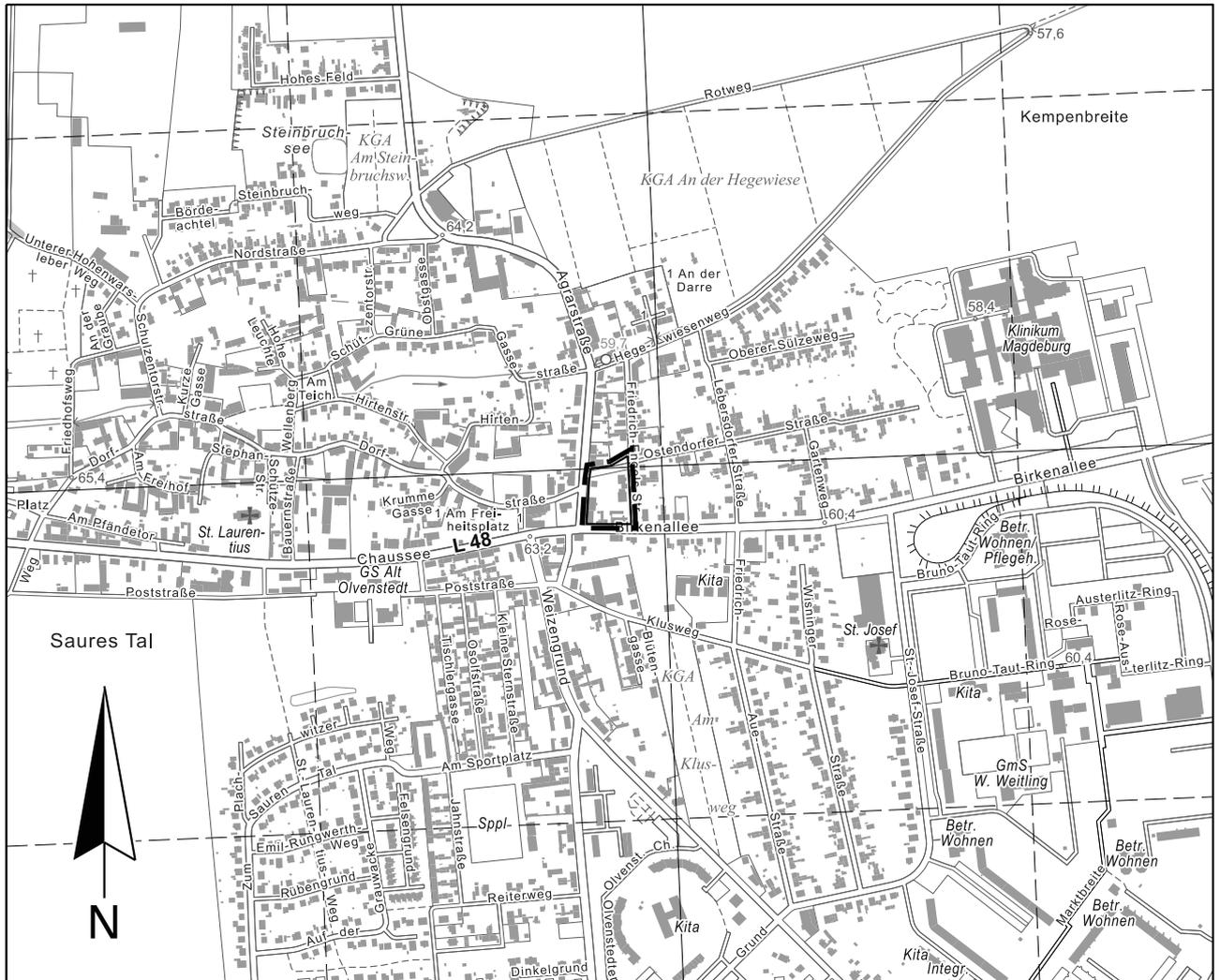
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Aufhebung

Bebauungsplan Nr. 228 - 2

DS0437/23 Anlage 1

Bezeichnung: "Agrarstraße"



50 0 100 200 300 400

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadkartenauszugs: 06/2023

--- Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 228-2 wird umgrenzt:

- im Norden: durch die nördliche Begrenzung der Ostendorfer Straße bis zur Kreuzung Friedrich-Engels-Straße (Nordgrenze der Flurstücke 10054 und 168, Südgrenze des Flurstücks 25/1);
- im Osten: durch die westliche Begrenzung der Friedrich-Engels-Straße (nach Süden verlängerte westliche Grenze des Flurstücks 10053 und die Westgrenze des Flurstücks 121);
- im Süden: durch die nördliche Begrenzung der Verkehrsfläche Birkenallee (südliche Flurstücksgrenze der Flurstücke 120 und 119);
- im Westen: durch die östliche Begrenzung der Agrarstraße bis zur Kreuzung Ostendorfer Straße (östliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 10057 (alle Flur 506).

Bekanntmachung der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 367-2.1 "Johannes-Schlaf-Straße 10"

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 16. November 2023 beschlossen:

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hatte am 03.05.2018 mit Beschluss- Nr. 1919-055(VI)18 beschlossen, für das Gebiet das umgrenzt wird

- im Norden: durch die Südseite der Schrote (Flurstück 10609 der Flur 343),
- im Westen: durch die Ostgrenze der Flurstücke 1069, 1068 und 10361 der Flur 343,
- im Süden: durch die Nordgrenze der Johannes-Schlaf-Straße (Flurstück 10055 der Flur 343),
- im Osten: durch die Westgrenze des Flurstücks 1072/1 der Flur 343

auf Antrag der Vorhabenträgerin einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen.

Die genaue Lage des Geltungsbereiches ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, dargestellt.

Dieser Beschluss wird aufgehoben.

Der Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 367-2.1 „Johannes-Schlaf-Straße 10“ ist gemäß § 1 Abs. 8 i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Magdeburg, 30.11.2023

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

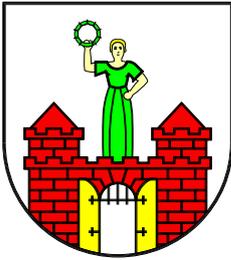
Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 30.11.2023

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



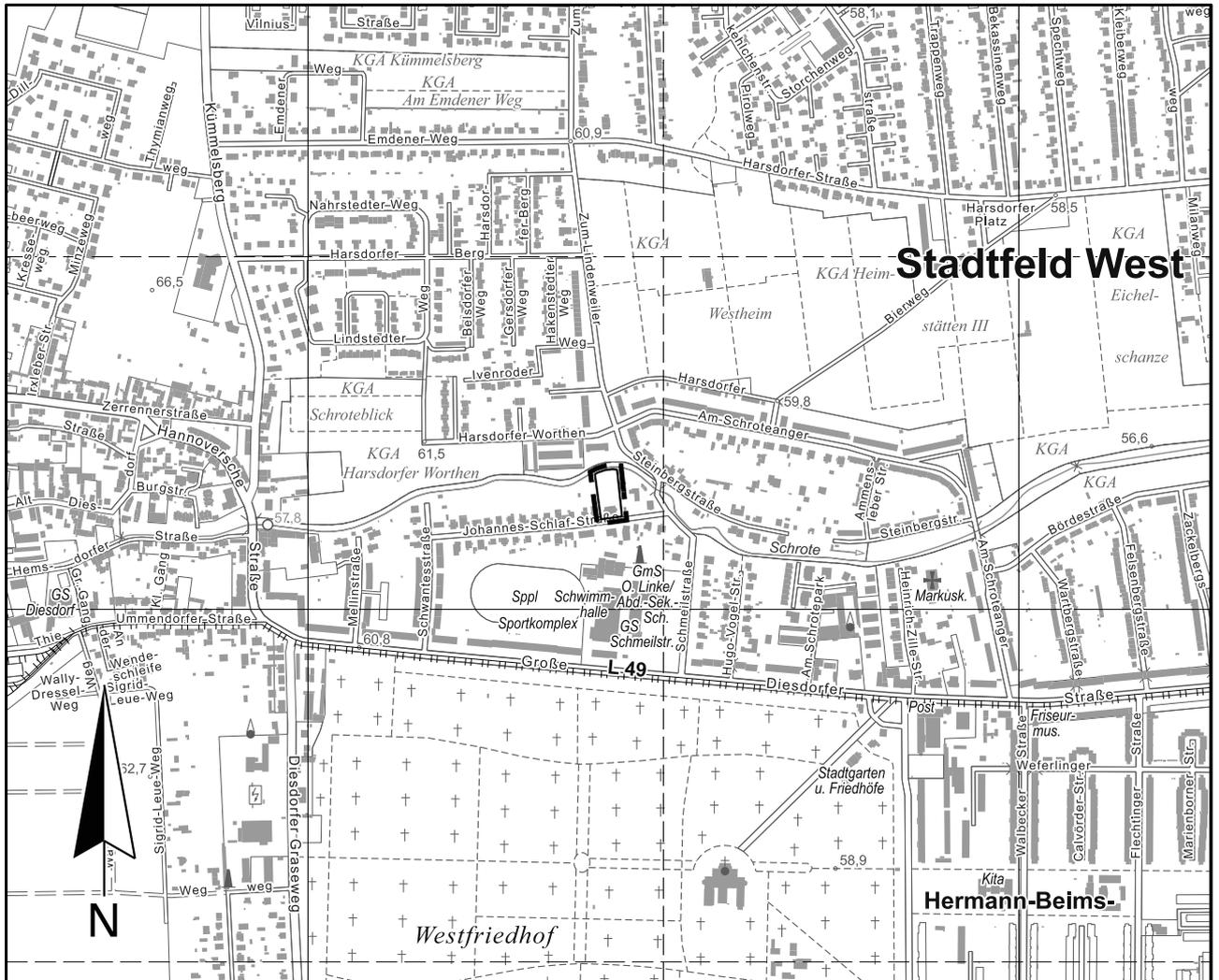
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Aufhebung

Bebauungsplan Nr. 367-2.1

DS0396/23 Anlage 1

Bezeichnung: "Johannes-Schlaf-Straße 10"



50 0 100 200 300 400

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 07/2023

— Räumlicher Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 367-2.1 wird umgrenzt:

- im Norden: durch die Südseite der Schrote (Flurstücks 10609 der Flur 343),
- im Osten: durch die Westgrenze des Flurstücks 1072/1 der Flur 343,
- im Süden: durch die Nordgrenze der Johannes-Schlaf-Straße (Flurstück 10055 der Flur 343),
- im Westen: durch die Ostgrenze der Flurstücke 1069, 1068 und 10361 der Flur 343.

Öffentliche Bekanntmachung zur Einziehung des Parkplatzes Listemannstraße

Gemäß § 8 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993, zuletzt geändert am 21. März 2023 (GVBl. LSA S. 178), ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:

In der Landeshauptstadt Magdeburg wird der Parkplatz Listemannstraße aufgrund des Schulneubaus am Universitätsplatz/ Listemannstraße zum **01.02.2024** eingezogen.

Davon ist folgende Fläche entsprechend des beigefügten Lageplans, welcher Bestandteil der Bekanntmachung ist, betroffen:

Str.Nr.	Straßenname		Länge [m]]
P0059	Parkplatz Listemannstraße	Flur 163 Flurstück 10029(t)	ca.5724 m ²

Dieses Vorhaben wird gemäß § 8 Abs. 1 StrG LSA hiermit bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Einziehung der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Magdeburg, den 20.11.2023

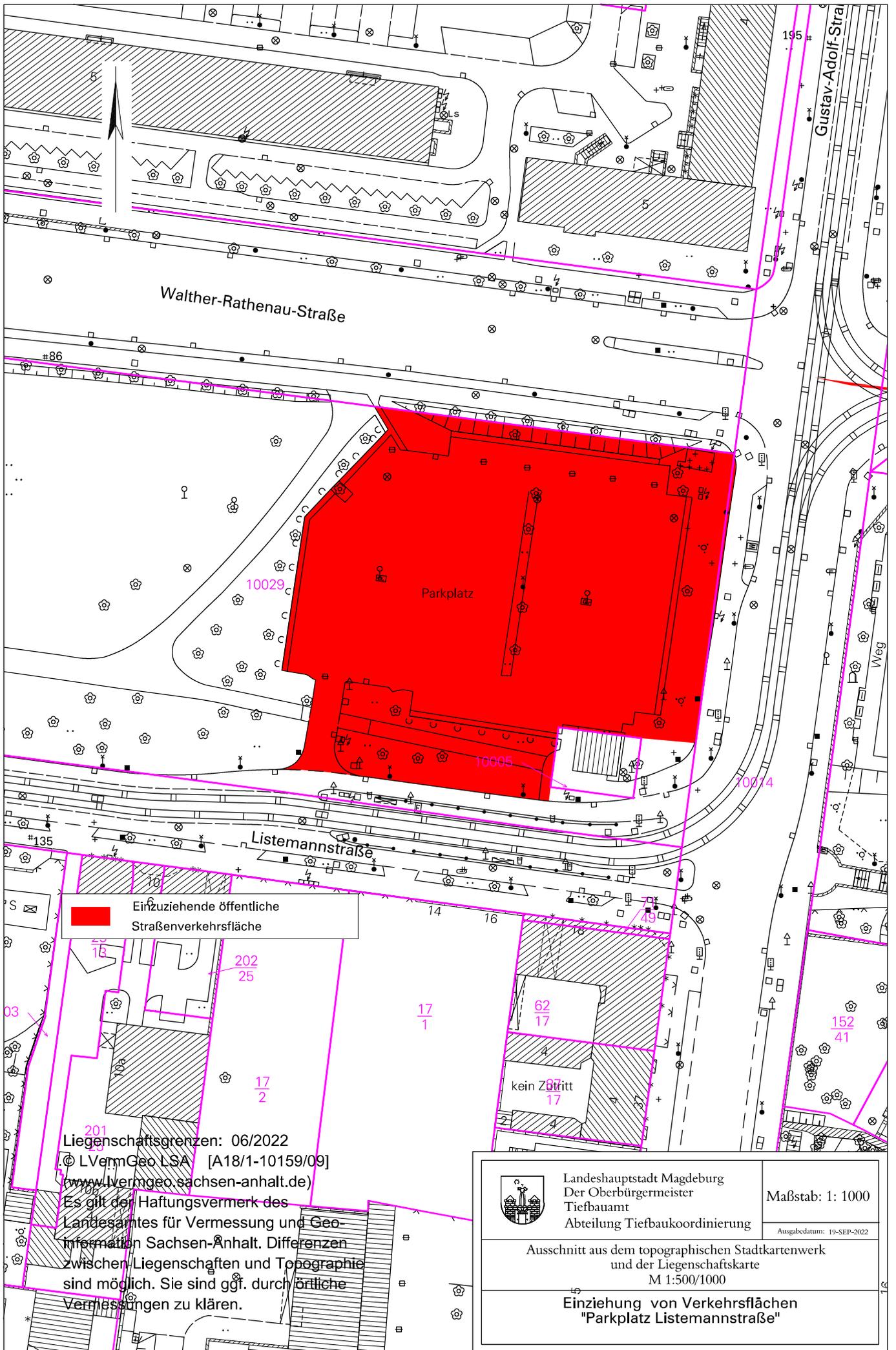
i.A.

gez. Gebhardt

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht

gez.
Borris

Oberbürgermeisterin



 Einziehende öffentliche Straßenverkehrsfläche

Liegenschaftsgrenzen: 06/2022
 © LVermGeo LSA [A18/1-10159/09]
www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de
 Es gilt der Haftungsvermerk des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt. Differenzen zwischen Liegenschaften und Topographie sind möglich. Sie sind ggf. durch örtliche Vermessungen zu klären.

 Landeshauptstadt Magdeburg Der Oberbürgermeister Tiefbauamt Abteilung Tiefbaukoordinierung	Maßstab: 1: 1000
	<small>Ausgabedatum: 19-SEP-2022</small>
Ausschnitt aus dem topographischen Stadtkartenwerk und der Liegenschaftskarte M 1:500/1000	
Einziehung von Verkehrsflächen "Parkplatz Listemannstraße"	

Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) *1

**„Flurbereinigung Kleinmühlungen-Zens, Landkreis Salzlandkreis;
Verf.-Nr.: 26SLK031“**

In dem oben genannten Flurbereinigungsverfahren ergeht folgende

3. Änderungsanordnung

A. Verfügender Teil

I. Hinzuziehung/ bzw. Ausschluss von Flurstücken

Zum o.g. Flurbereinigungsverfahren werden die in der Änderung zum Verzeichnis der Verfahrensflurstücke (Anlage 1) aufgeführten Flurstücke hinzugezogen, bzw. ausgeschlossen. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Anordnung.

II. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind gem. § 10 FlurbG beteiligt:

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
2. als Nebenbeteiligte:
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
 - f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

III. Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte).
- b) Im Grundbuch eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, z.B. Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften.
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten, Mitte, Außenstelle Wanzleben innerhalb einer von diesem zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z.B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

IV. Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gemäß § 34 Abs. 1 FlurbG folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Fels- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt

werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen der Vorschriften zu a) und b) vorstehend Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu c) vorstehend vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 5 und 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

B. Auslegung

Dieser Beschluss mit

- Begründung,
- Änderung Verzeichnis der Verfahrensflurstücke,
- Gebietskarte

liegt gemäß § 6 FlurbG nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses in den Gemeinden zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten

- in der Stadt Staßfurt, Haus I Steinstraße.19, 39418 Staßfurt;
- in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3, 39221 Bördeland;
- in der Stadt Calbe, Rathaus I, Markt 18 und Rathaus II, Schloßstraße 3, 39240 Calbe (Saale);
- in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Rathaus Güsten, Platz der Freundschaft 1, 39439 Güsten und im Rathaus Alsleben (Saale), Markt 1, 06425 Alsleben (Saale);
- in der Stadt Hecklingen, Herrmann-Danz-Straße 46, 39444 Hecklingen;
- in der Verbandsgemeinde Egelter Mulde, Markt 18, 39435 Egelin;
- in der Gemeinde Sülzetal OT Osterweddingen, Alte Dorfstraße 26, 39171 Sülzetal;
- in der Landeshauptstadt Magdeburg im Neuen Rathaus, Bei der Hauptwache 4, in der Verwaltungsbibliothek, 39104 Magdeburg;
- in der Stadt Schönebeck, Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe); in der Stabstelle für Presse und Präsentation,
- in der Stadt Barby, Marktplatz 14, 39249 Barby und im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Nienburg, Marktplatz 1, 06429 Nienburg (Saale)

während der Dienststunden aus.

Darüber hinaus kann dieser Beschluss auch

- in der Außenstelle des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, 39164 Stadt Wanzleben-Börde, Ritterstraße 17-19

während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tag nach seiner Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde ein.

C. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben - Börde, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale einzulegen.

Im Auftrag

DS

gez.

Silke Wolff

Anlagen: 1) Änderung zum Verzeichnis der Verfahrensflurstücke
2) Gebietskarte

*1 - Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 Jahressteuergesetz 2009 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

*2 - Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.07.2012 (BGBl. I S. 1577)

Begründung der Änderungsanordnung:

Mit Beschluss vom 15.01.2015 wurde das „Flurbereinigungsverfahren Kleinmühlungen-Zens, Landkreis Salzlandkreis“ angeordnet.

Im Verfahrensgebiet sollen vor allem Maßnahmen umgesetzt werden, die der Verminderung von Wassererosion auf landwirtschaftlichen Flächen und somit der Verminderung der Gefahrensituation in den Ortslagen Kleinmühlungen und Zens, hervorgerufen durch Starkniederschlagsereignisse, dienen.

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Kleinmühlungen-Zens hat außerdem den Zweck, eine wirksame, kostengünstige und umweltfreundliche Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen der im Verfahrensgebiet wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe herbeizuführen.

Nach §§ 8 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurneuordnungsgebietes anordnen, wenn der Zweck der Flurbereinigung besser erreicht werden kann.

Des Weiteren wurden im Rahmen der Grenzfeststellung Wege- bzw. Grabenflurstücke zerlegt. Mit der Fortführung des Liegenschaftskatasters sind neue Flurstücke entstanden, welche aus vermessungstechnischen Gründen zur besseren Gebietsabgrenzung sowie Kosteneinsparung aus dem Verfahren ausgeschlossen werden.

Die Voraussetzung für die Änderungsanordnung nach den §§ 8, 7 FlurbG liegen damit vor.

Flurbereinigungsverfahren
„Kleinmühlungen-Zens, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 26 SLK 031“

Änderung zum Verzeichnis der Verfahrensflurstücke

nach Beschluss vom 15.01.2015, 1. Änderungsbeschluss vom 02.02.2022 und 2. Änderungsbeschluss vom 28.02.2022

Hinzuziehung:

Zum Flurbereinigungsverfahren werden folgende Flurstücke hinzugezogen:

Gemarkung Zens, Flur 1, Flurstücke 10044, 10045
Gemarkung Zens, Flur 4, Flurstück 30

Ausschluss:

Vom Flurbereinigungsverfahren werden folgende Flurstücke ausgeschlossen:

Gemarkung Großmühlungen, Flur 2, Flurstücke 10039, 10037, 10035, 10033, 10034, 227/199, 226/199, 232/200, 10015, 10008, 199/1, 198/1

Gemarkung Zens Flur 1, Flurstück 10036, 10039, 10040

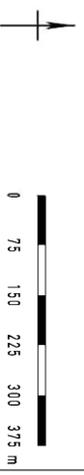
Das Flurbereinigungsgebiet umfasst nach der Änderung des Verzeichnisses der Verfahrensflurstücke durch die 3. Änderungsanordnung eine Fläche von 2.339,6674 ha.

Im Auftrag

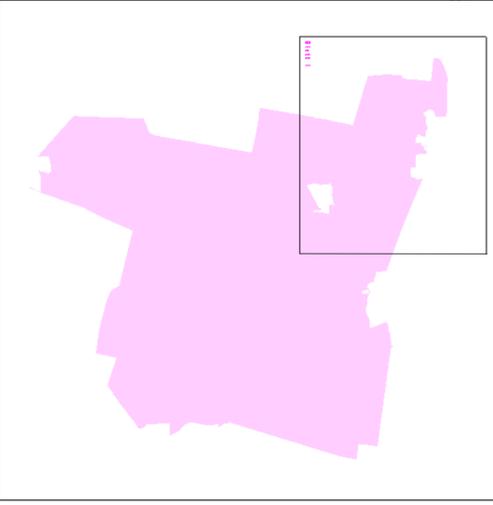
DS

gez.

Silke Wolff



- Zeichenerklärung:
- Gebietsgrenze
 - Gebietsgrenze ungültig
 - Gebietsgrenze neu



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
 Halberstadt, Große Ringstraße
 (Fürberichtigungs- und Flurneuordnungsbehörde)

Verfahrensname	Kleinmühlingen-Zens	Verfahrenskennung	SLK031
Gebietskarte zur 3. Änderung vom 20.11.2023			
Landkreis	Salzlandkreis		
Aktenzeichen	611-24SLK031		
Lagestatus	LS 150	Maßstab	1 : 7500
Blatt 1 von 1	07.11.23		
Geeignete Stelle Sweco GmbH Berliner Straße 124 14467 Potsdam neue Verfahrensgebietsgröße: ca. 2.339,7 ha			